

Rechtskraft zu beseitigen. Eine durch Beschränkung des Rechtsmittels (§ 288 Abs. 6 StPO) eingetretene Rechtskraft des Urteils steht einer Entscheidung des Rechtsmittelgerichts *zugunsten* des Angeklagten nicht entgegen. Diese Regelung verdeutlicht den humanistischen Charakter des sozialistischen Strafprozeßrechts. Sie gewährleistet daß auch *dem* Angeklagten, der in Verkennung der Rechtslage die Berufung beschränkt hat, daraus kein Nachteil erwächst.

Problematisch ist die Frage, in welcher *Form* die Rechtsmittelbeschränkung zulässig ist. Eine ausdrückliche Beschränkung ist im Gesetz nicht vorgeschrieben, aber im Interesse der Eindeutigkeit anzustreben. Eine ausdrückliche Beschränkung, die mit den Gründen übereinstimmt, oder wo der Wille zur Beschränkung des Rechtsmittels aus den Gründen einwandfrei ersichtlich ist, bereitet keine Schwierigkeiten. Zweifel bei der Bestimmung der Rechtsmittelbeschränkung treten jedoch auf, wenn die ausdrückliche Erklärung mit dem aus den Gründen ersichtlichen Willen in Widerspruch steht, was meist entweder aus falschen Rechtsvorstellungen oder falscher Beratung des Angeklagten resultiert. Hier hat das Rechtsmittelgericht in Anwendung des Grundsatzes ‚in dubio pro reo‘ zugunsten des Angeklagten zu entscheiden.

Das Rechtsmittelgericht ist an die Rechtsmittelbeschränkung nicht gebunden, wenn es solche grundsätzlichen Verfahrensmängel feststellt, die nach § 300 StPO stets zur notwendigen Aufhebung und Zurückverweisung führen müssen. In diesem Falle erfolgt eine vollständige Aufhebung des erstinstanzlichen Urteils. Jedoch sind im Falle der Berufung und des Protestes zugunsten des Angeklagten bei der erneuten Verhandlung und Entscheidung das Verbot der Straferhöhung zu beachten.⁸ Wurde im beschränkten Umfange Protest zuungunsten des Angeklagten eingelegt, darf aus dem nicht angefochtenen Teil des Urteils keine Erseherung des Schuld- und Strafausspruchs hergeleitet werden.

11.2.2.6. Die Wirkung der Einlegung

Die Einlegung von Protest und Berufung bewirkt:

- die Übergabe der Strafsache in die Verantwortung des zweitinstanzlichen Gerichts zur allseitigen Überprüfung und Entscheidung über das Rechtsmittel (Devolutiveffekt = Übertragung der Sache an ein höheres Gericht) ;
- die Hemmung des Eintritts der Rechtskraft der angefochtenen Entscheidung (Suspensiveffekt = Hemmungswirkung) ; d. h. der Angeklagte darf noch nicht als einer Straftat schuldig behandelt werden (§ 6 Abs. 2 StPO) und die Verwirklichung der ausgesprochenen Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit noch nicht erfolgen bzw. der in erster Instanz erfolgte Freispruch beendete insoweit noch nicht das Strafverfahren gegen den Angeklagten.

Bei Beschränkung des Rechtsmittels auf einzelne Teile der Entscheidung tritt jedoch die Teilrechtskraft des Urteils für die nichtangefochtenen Teile ein.

⁸ Vgl. F. Mühlberger/H. Willamowski, „Wirksamere Ausgestaltung des Rechtsmittel- und des Kassationsverfahrens durch die StPO-Novelle“, NJ, 16/1975, S. 474.